

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 04

Freitag, 17.02.2023

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 09/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 27.02.2023, um 14 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal des Landratsamtes
- 10/BL Schöffen und Jugendschöffenwahl 2023
- 11/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung 1. UG / Lager zu
Probenraum Kapelle und Kleiderkammer“ auf dem Grundstück Flurnr. 539 der Gemarkung
Poing
- 12/44 Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG);
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Seeoner Bach vom
19.07.1969;
Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Seeoner Bach im Landkreis
Ebersberg
- 13/45 Kraftloserklärung eines Dienstabzeichens
- 14/99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn



09/BL

Landkreis Ebersberg
Kreis- und Strategieausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
**23. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit
öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Montag, 27.02.2023, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|------------------|--|
| TOP 1 | 14:00 -
14:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern |
| TOP 2 | 14:05 -
14:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 14:10 -
14:25 | Jahresergebnisse und Bilanzen 2021;
a) Kreisklinik Ebersberg gGmbH
b) MVZ Kreisklinik Ebersberg gGmbH |
| TOP 4 | 14:25 -
14:30 | Bericht über die Mitgliedschaften und freiwilligen Vereinbarungen 2023 |
| TOP 5 | 14:30 -
14:55 | Bezirksumlage; Analyse der Zahlungsströme 2021 des Bezirks Oberbayern |
| TOP 6 | 14:55 -
15:00 | Rückzahlung und Anpassung des Kassenkredites; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.11.2022 |
| TOP 7 | 15:00 -
15:10 | Schriftverkehr im Landratsamt Ebersberg - Maßnahme gegen das Gendern;
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 21.11.2022 |
| TOP 8 | 15:10 -
15:20 | Wahl der Schöffen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz; Verfahren für die Wahl der Vertrauenspersonen |
| TOP 9 | 15:20 -
15:25 | Bekanntgabe von Spenden an den Landkreis Ebersberg; 4. Abschnitt 2022 |
| TOP 10 | 15:25 -
15:30 | Bekanntgabe von Eilentscheidungen |
| TOP 11 | 15:30 -
15:35 | Informationen und Bekanntgaben |
| TOP 12 | 15:35 -
15:40 | Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung |



TOP 13 15:40 - Anfragen
15:45

EAPL. 0.14

10/BL

Schöffen und Jugendschöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden im Landkreis Ebersberg Personen, die am Amtsgericht Ebersberg als Vertreterinnen und Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Schöffen und Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richter und Richterinnen und gehören damit zur Rechtsprechung. Ziel ist es, auch nicht juristisch ausgebildeten Bürgerinnen und Bürgern in das deutsche Rechtssystem zu integrieren und von ihrem Rechtsempfinden und ihrer Berufs- sowie Lebenserfahrung zu profitieren.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Landkreis Ebersberg wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richterinnen/Richter, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die eine Schöffin/ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffinnen/Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt im hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.



Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffinnen/Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden.

Schöffinnen/Schöffen sind mit den Berufsrichterinnen/Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffinnen/Schöffen kann niemand verurteilt werden.

Interessierte bewerben sich bitte bei ihrer Wohnortgemeinde.

11/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2022-4154) erlässt für das Bauvorhaben „**Nutzungsänderung 1. UG / Lager zu Probenraum Kapelle und Kleiderkammer**“ auf dem Grundstück Flurnr. 539 der Gemarkung Poing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
 - Lageplan und Übersicht UG vom 23.11.2022, eing. 28.11.2022
 - Brandschutzanforderungen UG vom 23.11.2022, eing. 28.11.2022
 - Brandschutzanforderungen EG vom 23.11.2022, eing. 28.11.2022
 - Eingabeplan UG vom 23.11.2022, eing. 28.11.2022
 - Rettungswege UG vom 23.11.2022, eing. 28.11.2022

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 5.

Es wurden Ausnahmen erteilt.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:



- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 14.02.2023

Constanze Pasch

12/44

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG);
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
Seeoner Bach vom 19.07.1969**

Bekanntmachung

**Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Seeoner Bach im Landkreis
Ebersberg**

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. S. 760), zu Letzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), und des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 24.01.2023 sowie gemäß § 40 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Seeoner Bach im Landkreis Ebersberg vom 09.07.1969 (Verbandssatzung) macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasser- und Bodenverband Seeoner Bach die nachfolgende Änderung der Verbandssatzung vom 09.07.1969 bekannt:

**Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
Seeoner Bach im Landkreis Ebersberg**

vom 07. Februar 2023

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), gibt sich der Wasser- und Bodenverband Seeoner Bach im Landkreis Ebersberg mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 06.02.2023, Az. 44/644-3 Nettelkofen 1/I Bd. IV, folgende Satzung:



§ 1

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Seeoner Bach im Landkreis Ebersberg vom 09.07.1969 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Unternehmen ergibt sich aus dem Ausführungsplan des Wasserwirtschaftsamtes München vom 24.02.1972, M = 1:5000."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Nettelkofen, den 07. Februar 2023

Christian Thurnhuber
Verbandsvorsteher

13/45

**Verordnung über die Naturschutzwacht
Hier: Kraftloserklärung eines Dienstabzeichens**

Das Dienstabzeichen der Naturschutzwacht des Landratsamtes Ebersberg mit Nr. 1340 wird
mit sofortiger Wirkung für kraftlos erklärt.

Landratsamt Ebersberg, den 08.02.2023

Burkhardt
Regierungsamtmann



14/99

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), sowie Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung am 11.02.2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgegeben wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.560.000,-- €
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	212.000,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **2.137.000,-- €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2021 herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 31.12.2021 insgesamt **14.441** Einwohner. Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf **148,00 €** festgesetzt.
2. Eine Investitionsumlage im VG-Bereich (**VG-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.
3. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt des Schulbereichs** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schüler der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Schul-Verwaltungsumlage**), wird auf **836.000,-- €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Schülerzahl (**379** Schüler, Stand: 01.10.2022) wird der Betrag je Schüler auf **2.206,00 €** festgesetzt.

§ 5



Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom Erscheinen im Amtsblatt im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, 85625 Glonn, Marktplatz 1, 1. Stock, Zimmer 209 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während des ganzen Jahres im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitliegt.

gez.

Oswald
Gemeinschaftsvorsitzender

Glonn, den 15.02.2023